

Regelungen der Landes-KVen bzgl. Gruppentherapie

(Stand: 21.04.2020)

Die KVen in Deutschland haben unterschiedliche Regelungen zur Durchführung von Gruppentherapie. Wir fassen hier den uns bekannten aktuellen Stand zusammen, er wird ständig aktualisiert.

Bundesgeschäftsstelle

Am Karlsbad 15
10785 Berlin
Telefon 030 2350090
Fax 030 23500944
bgst@dptv.de
www.dptv.de

	Regelungen zur Gruppentherapie	Link
KBV	Umwandlung von Gruppentherapie Genehmigte Leistungen einer Gruppenpsychotherapie können übergangsweise in Einzelpsychotherapie umgewandelt werden, ohne dass hierfür eine gesonderte Antragstellung bei der Krankenkasse oder Begutachtung erfolgen muss. Auch diese Regelung gilt bis 30. Juni. Die Umwandlung erfolgt über die „Therapieeinheit“ und muss lediglich formlos der Krankenkasse mitgeteilt werden (kein Formular notwendig). Für je eine Therapieeinheit genehmigte Gruppentherapie (entspricht einer Sitzung mit 100 Minuten) kann bei Bedarf maximal je Patient der Gruppe eine Einzeltherapie (entspricht einer Sitzung mit 50 Minuten) durchgeführt und abgerechnet werden.	https://www.kbv.de/html/1150_45109.php
BW	Gruppenpsychotherapie ist beschränkt erlaubt für 1 Therapeuten/in und höchstens 4 Patient*innen pro Sitzung.	
BY	Die Durchführung von Gruppentherapien ist weiterhin zulässig , da es sich hierbei um medizinisch notwendige Maßnahmen handelt. Ob eine Durchführung weiterhin zumutbar ist, müssen Therapeutinnen und Therapeuten im Rahmen ihrer Verantwortung abwägen. Sie sollten kritisch prüfen, ob dies unter Beachtung des Infektionsschutzes möglich ist oder gegebenenfalls ein verstärktes Angebot von Einzelkontakten über einen begrenzten Zeitraum sinnvoller ist.	www.kvb.de
BE		
BB	Von Seiten der KV Brandenburg gibt es keine Vorgaben.	
HB	Gruppentherapien sind auf Anweisung des Ordnungsamtes verboten und einzustellen. Die senatorische Behörde schließt sich der Sichtweise des Ordnungsamtes an. Das Verbot betrifft auch Gruppen für Coaching, Entspannung, Achtsamkeit, Intervision, Balintgruppen,	http://www.pk-hb.de/covid_19/index.html

	Qualitätszirkel, Supervision. Die Allgemeinverfügung verbietet ausdrücklich öffentliche und nichtöffentliche Menschenansammlungen bis zum 19. April 2020. Menschenansammlungen sind dabei definiert als Gruppen mit mehr als drei Personen.	
HH	Die Durchführung von Gruppentherapien ist weiterhin zulässig , da es sich hierbei um medizinisch notwendige Maßnahmen handelt. Ob eine Durchführung weiterhin zumutbar ist, müssen Therapeutinnen und Therapeuten im Rahmen ihrer Verantwortung abwägen. Sie sollten kritisch prüfen, ob dies unter Beachtung des Infektionsschutzes möglich ist oder gegebenenfalls ein verstärktes Angebot von Einzelkontakten über einen begrenzten Zeitraum sinnvoller ist.	
HE		
MV		
NI	Von Seiten der KV Niedersachsen gibt es keine Vorgaben. Es liegt in der Selbstverantwortung der Psychotherapeuten*innen.	
NR		
WL		
RP	Die Durchführung von Gruppentherapien ist weiterhin zulässig , da es sich hierbei um medizinisch notwendige Maßnahmen handelt. Ob eine Durchführung weiterhin zumutbar ist, müssen Therapeutinnen und Therapeuten im Rahmen ihrer Verantwortung abwägen. Sie sollten kritisch prüfen, ob dies unter Beachtung des Infektionsschutzes möglich ist oder gegebenenfalls ein verstärktes Angebot von Einzelkontakten über einen begrenzten Zeitraum sinnvoller ist.	https://www.kv-rlp.de/nachrichten/nachrichtentext/coronavirus-sonderregelungen-psychotherapie/
SH	Von Seiten der KV Schleswig-Holstein gibt es keine Vorgaben. Es liegt in der Selbstverantwortung der Psychotherapeuten*innen.	
SL	Die Durchführung von Gruppentherapien ist weiterhin zulässig , da es sich hierbei um medizinisch notwendige Maßnahmen handelt. Ob eine Durchführung weiterhin zumutbar ist, müssen Therapeuten im Rahmen ihrer Verantwortung abwägen. Sie sollten kritisch prüfen, ob dies unter Beachtung des Infektionsschutzes möglich ist oder gegebenenfalls ein verstärktes Angebot von Einzelkontakten über einen begrenzten Zeitraum sinnvoller ist.	https://www.kvsaarland.de/dokumente-und-medien/-/document_library/ZOE1NAb3bN15/view_file/5457372
SN		

ST		
TH	Von Seiten der KV Thüringen gibt es keine Vorgaben.	